

der Ritterschaft, gemachten Anträge beim 49sten §. würde für den im vorliegenden §. bezeichneten Falle, wo nicht 30 Wählbare im Wahlbezirke vorhanden wären, die Ergänzung bloß aus den Höchstbesteuerten unter den Ansässigen zu entnehmen, und hiernach der Paragraph abzuändern seyn.

Ein ähnliches Verfahren würde dann Statt finden, wenn in einer Stadt nicht 30 zu Wahlmännern wählbare Individuen vorhanden sind.

Wenn übrigens bei nothwendig werdender Ergänzung der Wahlfähigen mehrere Ansässige, als zur Erfüllung der Zahl 30 erforderlich sind, ein gleiches der Normal-Summe von 10 Thalern — — — am nächsten kommenden Steuer-Quantum haben, so würden von diesen nur so viele für wahlfähig erklärt werden können, als zur Erfüllung der Zahl 30 nothwendig sind, und wir halten dafür, daß hier das Loos entscheiden müsse, welche Bestimmung annoch in dem Sp̄hen aufzunehmen seyn möchte.

Bei

§. 56.

wird nach den eben in Antrag gebrachten Census der Zusatz nothwendig seyn:

daß sich die Nichtangesessenen, welche zu Wahlmännern oder zu Abgeordneten wählbar zu seyn glauben, bei der Ortsobrigkeit, welche deshalb eine Aufforderung unter einem festzustellenden Präjudiz zu erlassen hat, anzumelden haben.

Auch

§. 57.

wird nach Genehmigung der in Antrag gebrachten Einrichtungen noch einer Abänderung und eines Zusatzes bedürfen.

Den Bemerkungen zu den vorstehenden §§. 55. 56. und 57. treten wir, die Majorität der Ritterschaft, dem Gesetzentwurfe beistimmend, nicht bei, jedoch erachten wir insgesammt den zum 55sten §. auf Entscheidung durchs Loos gerichteten Vorschlag für zweckmäßig.

ad §. 58.

dürfte, wie wir, die Ritterschaft, in Vorschlag bringen, nach dem Worte „Stadtverordneten“ einzuschalten seyn:

Letztere jedoch nur in dem Falle, daß in der allgemeinen Städteordnung ein wegen ihrer Wahlfähigkeit in Obacht zu nehmender Census festgestellt wird.

Mit dieser Ansicht können jedoch wir, die Abgeordneten der Städte, uns nicht einverstehen.

ad §. 61.

Es würde sehr zweckmäßig seyn, wenn die Listen der Wählbaren, statt 8 Tage vor der Wahl, 14 Tage vor derselben öffentlich bekannt gemacht, und zugleich bestimmt würde, daß etwanige Bemerkungen und Reclamationen nur bis zum 8ten Tage vor der Wahl angenommen, nachher aber nicht weiter als ein Hinderniß der Wahlhandlung betrachtet werden könnten.

Der